

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Carl-Julius Cronenberg, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/17897 –**

### **Nachteilsausgleiche im Arbeitsrecht für Menschen mit Schwerbehinderung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland gibt es etwa 7,8 Millionen Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (siehe <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Tabellen/geschlecht-behinderung.html>). Menschen mit einer Schwerbehinderung erleben behinderungsbedingte Nachteile und haben nach Einschätzung der Fragesteller Mehraufwendungen, die sie an einer gleichberechtigten und umfassenden Teilhabe hindern.

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie eine Vielzahl von Vorschriften in anderen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Satzungen bieten behinderten Menschen als Nachteilsausgleiche eine Reihe von Rechten und Hilfen.

Zum Komplex Arbeit und Beruf sind im SGB IX insbesondere vier arbeitsrechtliche Regelungen als Nachteilsausgleiche verankert. Dazu gehören unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung (§ 164 Absatz 5 SGB IX), ein besonderer Kündigungsschutz (§ 168 SGB IX), eine Freistellung von Mehrarbeit über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus (§ 207 SGB IX) und ein Anspruch auf bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen (§ 208 SGB IX).

Um die Inanspruchnahme und Wirksamkeit der genannten Nachteilsausgleiche hinsichtlich der Vermittlung von schwerbehinderten Menschen in den Arbeitsmarkt einschätzen zu können, sind nach Ansicht der Fragesteller weitere Daten erforderlich.

1. In wie vielen Fällen von Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Zustimmung des Integrationsamtes in den Jahren 2017 und 2018 eingeholt?

Die Zahl der Fälle von Kündigungen schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Jahren 2017 und 2018 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl
2017	21.821
2018	20.736

Quelle: Jahresbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Diesen Kündigungen haben die Integrationsämter zugestimmt.

2. In wie vielen dieser Fälle gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Übereinstimmung zwischen Integrationsamt und der Schwerbehindertenvertretung, und in wie vielen Fällen gab es keine Übereinstimmung?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

3. Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung Vereinbarungen auf betrieblicher oder tarifvertraglicher Ebene, die von den Nachteilsausgleichen gemäß §§ 164, 168, 207 und 208 SGB IX abweichen, und falls ja, in welchen Branchen?

Soweit die genannten Normen überhaupt Abweichungen zulassen und nicht zwingend sind, hat die Bundesregierung keine Informationen von Vereinbarungen auf tarifvertraglicher oder betrieblicher Ebene, die von den gesetzlichen Regelungen abweichen.

4. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 und 2018 Teilzeitarbeitsplätze gemäß § 164 Absatz 5 SGB IX von Arbeitgebern eingerichtet?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

5. Sind nach Ansicht der Bundesregierung die zusätzlichen Urlaubstage nach § 208 SGB IX Urlaubstage im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes?

Bei den Urlaubstagen nach § 208 SGB des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) handelt es sich um Zusatzurlaub. Das Bundesurlaubsgesetz gilt, soweit nicht in § 208 SGB IX Abweichendes geregelt ist.

6. Löst nach Ansicht der Bundesregierung eine Nichtinanspruchnahme der zusätzlichen Urlaubstage nach § 208 SGB IX einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung aus?

Da die Vorschriften über die Abgeltung des gesetzlichen Mindesturlaubs Anwendung finden, ist auch der Zusatzurlaub bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen – abzugelten.

7. In welchen europäischen Staaten existieren nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem deutschen Recht vergleichbare arbeitsrechtliche Nachteilsausgleiche, und ist im dortigen Recht ein Verzicht auf die Inanspruchnahme im beiderseitigen Einvernehmen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Form einer Opt-out-Regelung möglich?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

8. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Erwerbsquote und die Erwerbstätigenquote von Menschen mit Schwerbehinderung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union?

Hierzu liegen der Bundesregierung die Erwerbstätigenquoten und Erwerbsquoten von Menschen mit Behinderungen im Alter von 15 bis 64 Jahren aus der Arbeitskräfteerhebung vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) für das Berichtsjahr 2011 vor (siehe Anlage).

Diese Ergebnisse stammen aus einer Ad-Hoc-Erhebung im Rahmen der EU-Arbeitskräfteerhebung. Jedes Jahr wird bei der Arbeitskräfteerhebung ein spezielles Thema als Ad-Hoc-Erhebung detaillierter untersucht. Im Jahr 2011 war das Thema der Ad-Hoc-Erhebung die „Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen“. Dieses Thema stand davor zuletzt 2002 im Mittelpunkt der Erhebung. Das Thema wird also ca. alle zehn Jahre erneut aufgegriffen. Somit beziehen sich derzeit die aktuellsten Daten, die aus der amtlichen europäischen Statistik zu diesem Thema vorliegen, auf das Jahr 2011. Bei der Art der Behinderung wurden nur zwei unterschiedliche Klassen gebildet:

- Einschränkung der Erwerbstätigkeit aufgrund eines lang andauernden Gesundheitsproblems oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ausübung von Tätigkeiten des täglichen Lebens und
- Schwierigkeiten bei der Ausübung von Tätigkeiten des täglichen Lebens.

## Anlage

## Erwerbsquote nach Art der Behinderung, Geschlecht und Alter [hlth\_dlm020]

Einheit  
Jahr  
Altersgruppe  
Geschlecht

Prozent  
2011  
15 bis 64 Jahre  
Insgesamt

Art der Behinderung	Schwierigkeiten bei der Ausübung von Tätigkeiten des täglichen Lebens	Einschränkung der Erwerbstätigkeit auf Grund eines lang andauernden Gesundheitsproblems oder auf Grund von Schwierigkeiten bei der Ausübung von Tätigkeiten des täglichen Lebens
Europäische Union (EU-28)*	53,8	46,2
Belgien	45,3	38,8
Bulgarien	35,8	22,8
Tschechien	45,8	43,7
Dänemark	52,3	47,7
Deutschland	58,7	45,7
Estland	60,6	46,1
Irland	36,3	28,0
Griechenland	41,6	35,3
Spanien	57,7	47,0
Frankreich	64,1	74,6
Kroatien	39,4	38,4
Italien	49,6	41,8
Zypern	51,6	46,7
Lettland	61,5	51,9
Litauen	52,9	44,5
Luxemburg	65,6	52,5
Ungarn	29,4	24,2
Malta	38,5	34,6
Niederlande	46,8	43,6
Österreich	64,1	52,3
Polen	38,3	30,8
Portugal	59,6	52,6
Rumänien	34,6	26,3
Slowenien	52,2	49,6
Slowakei	39,3	37,2
Finnland	66,9	56,8
Schweden	73,2	69,4
Vereinigtes Königreich	53,3	42,4

\* = Wert für das Jahr 2011 für die Gesamtheit der 28 Länder, die zwischen 2013 (Beitritt Kroatiens) und 2020 (Austritt des Ver. Königreichs) der EU angehörten